

Titel der Drucksache:

Beanstandung des Beschlusses 0982/24  
 Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder  
 des Jugendhilfeausschusses

Drucksache

**1270/24**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	25.07.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	13.08.2024	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	14.08.2024	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

01

Der Beschluss 0982/24 wird aufgehoben.

02

Der Stadtrat wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wie folgt.

	<u>Mitglied</u>	<u>1. Stellvertretung</u>	<u>2. Stellvertretung</u>
1.	Uwe Edom	Matthias Weiß	Linn Pietsch
2.	Hiltrud Liedtke	Andre Oschmann	Manuela Kocksch
3.	Miriam Trautwein	Melanie Morawa	Andrea Schreiber
4.	Jens Uhlig	Thomas Volland	Alexander Brettin
5.	Konstantin Fuchs	Josefine Leipold	Hartmut Noth
6.	Anja Pleitz	Eric Kießling	Steffen Wilhelm
7.	...	...	...
8.	...	...	...
9.	...	...	...
10.	...	...	...

11.	...	...	...
12.	...	...	...
13.	...	...	...
14.	...	...	...
15.	...	...	...

29.07.2024 , gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Beschluss des Stadtrates 0982/24

Anlage 2 - Stellungnahme des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.

Anlage 3 – VG Anlage 3 - VG Gera v. 10.03.1998 (2 K 352-96)

#### Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 unter dem Tagesordnungspunkt 5.6 zu der Drucksache 0982/24 den Beschluss gefasst, dass für den Jugendhilfeausschuss insgesamt 13 stimmberechtigte Mitglieder gewählt wurden. Der Beschluss wird als Anlage 1 beigefügt. Da die von der Fraktion AfD benannten Stadtratsmitglieder Frau Vivien Rottstedt sowie Herr Alexander Töpfer nicht gewählt wurden, erfolgte durch Beschluss eine Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit 13 anstatt der nach § 6 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt normierten 15 Mitglieder

#### Aussetzung der Vollziehung

Der Beschluss ist aus nachfolgenden Gründen rechtswidrig, weshalb dessen Vollziehung ausgesetzt und dem Stadtrat hiermit die Möglichkeit gegeben wird, ihn aufzuheben (vgl. § 44 ThürKO).

#### Begründung

Aufgrund dessen, dass die beiden benannten Stadtratsmitglieder nicht gewählt wurden, stellte das Jugendamt beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. die Frage, ob der

Jugendhilfeausschuss trotz Unterbesetzung dennoch beschlussfähig ist und ob die Möglichkeit besteht, die zwei frei gebliebenen Sitze mit Stadträten aus anderen Fraktionen zu besetzen.

Die Beantwortung dieser Frage wird als Anlage 2 (Stellungnahme mit Schreiben vom 5.7.2024) beigelegt.

Aus dieser ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass der Jugendhilfeausschuss für den Teil, der mit Mitgliedern des Stadtrats nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. SGB VIII besetzt werden soll, nach dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit dem Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen Rechnung tragen muss. Um dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit Genüge zu tun, sind die Personenvorschläge der Fraktionen, die im Ausschuss vertreten sein müssen, bindend

Zugleich wurde die Rechtsaufsichtsbehörde durch die AfD-Fraktion über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Die Rechtsaufsichtsbehörde teilte auf Nachfrage mit, dass mit Bezug auf das Urteil des VG Gera v. 10.03.1998 (2 K 352-96 GE; Anlage 3 der Drucksache) eine Wahl nach § 39 Abs. 3 ThürKO durchzuführen sei, bei der die Vertretungskörperschaft an den durch die Fraktionen eingebrachten Wahlvorschlag gebunden sei. Auf die Ausführungen im Urteil wird verwiesen.

Die Vorschläge der AfD-Fraktion standen damit nicht zu einer Mehrheitswahl, sondern dem gebotenen Grundsatz der Spiegelbildlichkeit ist über § 39 Abs. 3 ThürKO nachzukommen. Die Nichtberücksichtigung der Vorschläge einer Fraktion führt zu einem Verstoß gegen das Gebot der Spiegelbildlichkeit. Der gefasste Beschluss ist materiell rechtswidrig und es bedarf einer erneuten Entscheidung über die Zusammensetzung des Ausschusses. Bei dieser sind die dargestellten Grundsätze zwingend zu beachten. Im Falle, dass die Grundsätze nicht beachtet werden, erfolgt eine weitere Beanstandung.

### **Ergebnis:**

Der Beschluss 0982/24 ist aufzuheben.

Für den Fall, dass der Stadtrat den Beschluss nicht aufhebt, wird gemäß § 44 ThürKO die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet. Ein fehlerhaft besetzter Jugendhilfeausschuss kann seinen Aufgaben nicht nachgehen. Gefasste Beschlüsse wären rechtswidrig und wären wiederum zu beanstanden.

Neben der Aufhebung des Beschlusses 0982/24 ist eine neue Entscheidung über die Besetzung des Jugendhilfeausschusses von Nöten. Die Fraktionen des Erfurter Stadtrates werden dahingehend gebeten, die Vorschläge auf die Ihrer Fraktion zustehenden Sitze bis zum 12.08.2024 dem Bereich Oberbürgermeister zu übermitteln.

Derzeit ergibt sich folgende Verteilung:

<b>Fraktion</b>	<b>Sitze</b>
Fraktion CDU	2
Fraktion AfD	2
Fraktion SPD & Piraten	2
Fraktion Die Linke	1
Fraktion Mehrwertstadt	1
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1

Es wird davon ausgegangen, dass der abgestimmte Vorschlag der Vertreter der freien Träger unverändert bleibt; dies wird bis zur Sitzung des Stadtrates klargestellt. Mit Schreiben vom 23.07.2024 teilte der Evangelische Kirchenkreis mit, dass Frau Linn Pietsch die 2. Stellvertretung von Herrn Uwe Edom übernehmen soll. Dies wurde bereits in der Drucksache berücksichtigt.

Nach der Benennung der Personalvorschläge durch die Fraktionen des Erfurter Stadtrates kann eine „Wahl“ über die Besetzung des Jugendhilfeausschusses in der kommenden Stadtratssitzung gemäß § 39 Abs. 3 ThürKO erfolgen. Es werden jedoch zwei Wahlzettel für einen Wahlgang vorbereitet: Ein Wahlzettel enthält den von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe abgestimmten Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder, an den die Stadtratsmitglieder gebunden sind (§ 4 Abs. 3 ThürKJHAG). Der weitere Stimmzettel muss alle Personen (Stadtratsmitglieder oder in der Jugendhilfe erfahrene Personen, § 4 Abs. 2 ThürKJAG), die von den Fraktionen vorgeschlagen sein müssen, enthalten. Die Wahlvorschläge der Fraktionen erfolgen aufgrund der Notwendigkeit der spiegelbildlichen Besetzung dieses Teils der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach dem Verfahren Hare/Niemeyer (wie oben dargelegt). Gewählt sind dann (alle) Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen (§ 39 Abs. 3 S. 3 ThürKO).